

Einsatz von Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 5 der Zweiten Corona-VO

Ab dem 2. Juni 2020 gelten gemäß § 3 Abs. 5 der Zweiten Corona-VO für den Einsatz von Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Regelungen:

Auf Antrag werden von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb an den öffentlichen Schulen befreit:

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,
2. Schülerinnen, Schüler und Studierende, wenn Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, über 60 Jahre alt sind, sowie
3. Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst über 60 Jahre alt sind.

Eine Befreiung von Lehrkräften nach Satz 1 Nr. 1 oder 3 gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind. Einem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 ist eine ärztliche Bescheinigung der Grunderkrankung oder Immunschwäche beizufügen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Eine konkrete Diagnose/ medizinische Einzelheiten zur Erkrankung selbst sind nicht anzugeben. Kann die ärztliche Bescheinigung aufgrund der aktuellen Lage nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist die Lehrkraft/sozialpädagogische Mitarbeiter/in verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass eine ärztliche Bescheinigung aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zu erbringen war. Die Lehrkraft/sozialpädagogische Mitarbeiter/in ist verpflichtet, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung so bald wie möglich nachzuholen.

Lehrkräfte/sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen, die im Hinblick auf die Corona-Pandemie einer sog. Risikogruppe angehören und auf freiwilliger Basis Präsenzunterricht leisten, haben auch im Falle einer einschlägigen Infektion keine Nachteile im Hinblick auf die Versorgungsansprüche einschließlich Dienstupfallfürsorge zu befürchten. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Beihilfe im Krankheitsfall.

Einsatzform Personengruppe	Obligatorische Freistellung	Freistellung auf Antrag	Einsatz im schulischen Präsenzbetrieb	Sonderfall: Einsatz bei Abnahme von Prüfungen (einschließlich Prüfungsaufsicht)
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre (Nr. 3)	Nein	Ja	Freiwilliger Einsatz möglich	Freiwilliger Einsatz möglich
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Person Ü 60 im gemeinsamen Hausstand	Nein	Nein	Ja	Ja
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erhöhtem Risiko gem. RKI-Definition (Grunderkrankungen, Patienten/innen mit unterdrücktem Immunsystem) (Nr. 1)	Nein	Ja	Freiwilliger Einsatz möglich	Freiwilliger Einsatz möglich
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Person mit erhöhtem Risiko	Nein	Ja	Freiwilliger Einsatz möglich	Freiwilliger Einsatz möglich

gem. RKI-Definition im gemeinsamen Hausstand (Nr. 1)				
Schwerbehinderte Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Nein	Ja, die ärztliche Bescheinigung muss dann aber die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gem. RKI-Definition belegen	Freiwilliger Einsatz möglich	Freiwilliger Einsatz möglich
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwerbehinderter Person im gemeinsamen Hausstand	Nein	Ja, die ärztliche Bescheinigung muss dann aber die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gem. RKI-Definition belegen	Freiwilliger Einsatz möglich	Freiwilliger Einsatz möglich
schwängere/stillende Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen	Ja (aus Fürsorgegründen)	Ja, sofern nicht bereits vorhanden	Nein (aus Fürsorgegründen)	Freiwilliger Einsatz möglich
Lehrkräfte/ sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwangerer/stillender Person im gemeinsamen Hausstand	Nein	Nein	Ja, denn Schwangere/Stillende zählen nicht zu den definierten Risikogruppen im Sinne der Corona-VO	Ja, denn Schwangere/Stillende zählen nicht zu den definierten Risikogruppen im Sinne der Corona-VO